

RS OGH 2004/5/10 13R61/04z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.05.2004

Norm

EO §42

EO §44

Rechtssatz

Die Aufschiebung der Exekution ist nicht schon dann zu bewilligen, wenn einer der ins 42 EO genannten Aufschiebungsgründe vorliegt, es muss auch auf die Wahrscheinlichkeit des Erfolges der Aktion des Aufschiebungswerbers Bedacht genommen werden. Bei der Prüfung der Erfolgsaussichten darf dem Ergebnis aber nicht vorgegriffen werden.

Entscheidungstexte

- 13 R 61/04z
Entscheidungstext LG Eisenstadt 10.05.2004 13 R 61/04z

Schlagworte

Aufschiebung; Exekution; Erfolgsaussichten; Anfechtungsklage;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000038

Dokumentnummer

JJR_20040510_LG00309_01300R00061_04Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at